



# Kostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2012

## K. 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 11 des Vorsorgereglements verlangt die Stiftung Sozialfonds von den angeschlossenen Firmen und Versicherten Verwaltungskostenbeiträge und Kosten für besondere Aufwendungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Anmeldung zur Risikodeckung, der Beitrittserklärungen, dem Anschlussvertrag der Firma sowie dem Anschlussvertrag für Personalvermittler (nachfolgend zusammengefasst Anschlussvertrag genannt).

## K. 2. Verwaltungskosten

### Art. 2 Grundkosten

Grundkosten pro Anschlussvertrag	kostenlos
----------------------------------	-----------

### Art. 3 Sicherheitsfonds

Kosten für den Sicherheitsfonds	kostenlos
---------------------------------	-----------

### Art. 4 Personengebundene Kosten

Falls im Anschlussvertrag nicht anderweitig definiert, betragen die jährlichen Kosten pro Vorsorgeplan und Versichertenverhältnis	CHF 180.-
---	-----------

Diese Kosten sind in den Beiträgen auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis enthalten. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

## Art. 5 Dienstleistungen

Die Grundkosten gemäss Art. 2 und personengebundenen Kosten gemäss Art. 4 decken folgende Dienstleistungen:

- Verwaltung der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Verarbeitung von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Führen der Alterskonti
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Jährliche Erstellung des Vorsorgeausweises
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Abwicklung von Leistungsfällen
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen, wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Erstellung von Offerten für den Ausbau der Vorsorgeleistungen
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde
- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds

## K. 3. Kosten für besondere Aufwendungen

Kosten für besondere Aufwendungen werden für administrative Mehraufwendungen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### a) Versicherte Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

## Art. 6 Kapitalauszahlungen / Rentenzahlungen

Kapitalzahlungen: pro Zahlung werden CHF 25.- vom Kapital abgezogen  
Rentenzahlungen: die effektiven Bankspesen werden von der Rente abgezogen

## Art. 7 Weiterer Aufwand

Kosten für weitere Aufwendungen pro Stunde: CHF 150.-

Die Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und Aufwendungen werden gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

## b) Mitgliedsfirma

Der Mitgliedsfirma wird in Rechnung gestellt:

### Art. 8 Vertragskündigung / Auflösungskosten

Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufwerte bei Vertragskündigung

pro versicherte Person	CHF 20.-
mindestens jedoch	CHF 200.-

### Art. 9 Verspätete Meldungen zum Jahresende

Verspätete definitive Lohnmeldungen oder sonstige Mutationen des Vorjahres, welche nach dem 15. Februar des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden des Sozialfonds verspätet sind:

pro Mutation:	CHF 50.-
---------------	----------

### Art. 10 Beitragskorrekturen in den Vorjahren

Lohn- und Beitragskorrekturen in den Vorjahren

pro Person und Jahr	CHF 20.-
mindestens jedoch	CHF 200.-

### Art. 11 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächsten Rechnung.

Zusätzlich werden folgende Kosten verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
1. Mahnung	kostenlos
2. Mahnung	CHF 20.-
3. Mahnung	CHF 50.-
Erlas eines Zahlbefehles	CHF 150.-
Konkurs- und Pfändungsbegehren	CHF 250.-
Rechtsöffnung	CHF 350.-

### Art. 12 Zusätzlicher Aufwand

Der Mitgliedsfirma können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang der Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.- berechnet.

## K. 4. Übrige Bestimmungen

### Art. 13 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bei säumigen Unternehmen richtet sich die Verzugsfolge nach §1333 ABGB und bei Privatpersonen nach §1000 ABGB.

### Art. 14 Lücken im Reglement / Anpassungen des Reglements


Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

### Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 29. November 2011 genehmigt und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Eschen, 29. November 2011



Risch Herbert  
Stiftungsratspräsident



Kranz Eugen  
Stiftungsratsvizepräsident

